

sich aus der Anwendung des staatlichen Normativs „Exportgewinnanteil des Betriebes in Prozent“ auf den erwirtschafteten Exportgewinn. Der an den Staat abzuführende Teil des Exportgewinnes ergibt sich aus der Differenz von Exportgewinn und Exportgewinnanteil des Betriebes.

13. Die den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinate und WB leisten die Abführungen des Exportgewinnes an den Staat bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des Monats in gleichen Raten entsprechend dem mit dem Betriebsplan für die einzelnen Monate bestätigten Betrag. Sie verrechnen Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und den auf Grund des tatsächlichen Exportergebnisses zu leistenden Abführungen jeweils mit der 2. Rate des Folgemonats.
14. Die den WB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate leisten an die WB ebenfalls monatlich 2 gleiche Raten entsprechend dem mit dem Betriebsplan bestätigten Betrag. Sie verrechnen Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und den auf Grund des tatsächlichen Exportgewinnes zu leistenden Abführungen jeweils mit der 1. Rate des Folgemonats. Die Termine für die Abführung legt die WB fest.

## VI.

### Sonderabschreibungen, Exportstützungen

#### Sonderabschreibungen

1. Zur Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlich-technischen Revolution und zur Verwirklichung einer hocheffektiven Strukturpolitik sind die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate berechtigt, Sonderabschreibungen für solche Maschinensysteme zu planen und anzuwenden, die im Ergebnis der komplexen sozialistischen Rationalisierung und Automatisierung geschaffen und eingesetzt werden. Diese Sonderabschreibungen sind grundsätzlich leistungsbezogen zu ermitteln.

Die Höhe dieser Sonderabschreibungen ist so zu bestimmen, daß die erzeugnis- und verfahrenstechnisch typischen Teile des Maschinensystems bei optimaler Auslastung bis zum Zeitpunkt ihrer Aussonderung auf der Grundlage der langfristigen Grundfondsplanung abgeschrieben sind.

2. Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate sind berechtigt, für einzelne Maschinen und Ausrüstungen Sonderabschreibungen zu

planen und anzuwenden. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Grundmittel durch Veränderungen in der Struktur der Ausrüstungen einem höheren moralischen Verschleiß unterliegen und durch wesentlich effektivere Grundmittel im Rahmen der planmäßig festgelegten Aussonderung ersetzt werden.

Dieses Recht haben auch die Leiter von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

3. Sonderabschreibungen entsprechend den Ziffern 1 und 2 dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein optimaler Umschlag der Grundfonds, verbunden mit einer hohen Aussonderungsquote von technisch veralteten Ausrüstungen und einer Reduzierung der spezifischen Reparaturkosten, in den folgenden Jahren erreicht wird.

Sonderabschreibungen führen nicht zur Verminderung der staatlichen Planauflage Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat. Sie sind jedoch kalkulationsfähig. Erhöhungen bestehender Einzelpreise und des Preisniveaus dürfen durch die Anwendung von Sonderabschreibungen nicht eintreten.

#### Exportstützungen

4. Festgelegte Exportstützungen sind aus dem Nettogewinn zu finanzieren. Sie sind in die Planauflage Nettogewinnabführungsbetrag einzubeziehen.

Die Generaldirektoren der WB haben bei der Beauftragung des Nettogewinnabführungsbetrages gegenüber den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinate zu berücksichtigen, daß die Mittel für Exportstützungen entsprechend den Ziffern 5 und 6 bei der WB zu konzentrieren sind.

Das gilt auch für volkseigene Kombinate gegenüber den Kombinatebetrieben.

5. Die volkseigenen Kombinate und die WB führen die Exportstützungen in geplanter Höhe dem Sonderbankkonto „Exportstützungen“ bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu.

Bei Übererfüllung des Exportplanes sind die zusätzlichen Exportstützungen ebenfalls dem Sonderbankkonto „Exportstützungen“ zuzuführen.

6. Die nach Ziff. 5 dem Sonderbankkonto zuzuführenden Exportstützungen sind mit der Nettogewinnabführung zu verrechnen.